

## b) Liquiditätsnachweis

aa) Alle Kommunen haben weiterhin folgende Berichte über Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität spätestens bis zum 31.01.2021 vorzulegen:

- Zu § 105 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung zu berichten. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31.12. des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen.
- Zu § 106 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der liquiden Mittel (**ohne Differenzierung hinsichtlich einer Zweckbindung**) zum 31.12. des Vorjahres zu berichten.
- längerfristig angelegte Geldvermögen

bb) Alle Kommunen haben ferner folgende Angaben bis zum 30. April 2021 vorzulegen:

- das vorläufige Rechnungsergebnis
- Zu § 106 HGO:  
Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12. des Vorjahres zu berichten (z. B. übertragene Haushaltsermächtigungen/ Rückstellungen, (siehe dazu auch die Definition zu ungebundener Liquidität unter Ziffer 4).  
Dabei ist anzugeben:
  - verbleibende Liquidität
  - Bestand der Liquiditätsreserve

Die Berichte sind der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.